

# Amtsblatt

## der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 8.

Ausgegeben zu Allenstein, am 21. Februar 1912.

1912.

## Inhalt:

- Berordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.**  
Nr. 113. Acetylenapparat „Accumulator, Modell VIII.“  
**Berordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.**  
Nr. 114. Verzeichnis der Provinziallandtagsabgeordneten.  
Nr. 115. Amtsbezirk Ostrokolken im Kreise Lyck.  
Nr. 116. Amtsbezirk Borken „ „ „  
Nr. 117. Amtsbezirk Baitkowen „ „ „  
**Berordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.**  
Nr. 118. Auszug aus der Besoldungsvorschrift für das preußische Heer im Frieden.  
Nr. 119. Prüfung für das Hufbeschlaggewerbe.  
Nr. 120. Unfalls-, Haftpflicht- und Feuerversicherungs-Altigesellschaft „Nordstern“ in Berlin.

- Nr. 121. Lehrgänge an der Lehranstalt für Obst- u. Gartenbau zu Proskau.  
Nr. 122. Standesamtsbezirk Rheinswein i. Kr. Ortelsburg.  
Nr. 123. Standesamtsbezirk Mokainen im Kr. Allenstein.  
Nr. 124. Standesamtsbezirk Drygallen i. Kr. Johannisbg.  
Nr. 125. Lotterie anlässlich des Pferdemarktes in Briesen.  
Nr. 126. Desgleichen in Tilsit.  
Nr. 127. Ausstellung eines Duplikat-Wandergewerbescheins.  
**Bekanntmachungen anderer Behörden.**  
Nr. 128. Ermächtigung zur Zusammensetzung des allgem. Branntwein-Bergällungsmittels.  
Nr. 129. Verlosung von  $3\frac{1}{2}$  u. 4% Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen.  
Nr. 130. Kgl. Kunst- u. Gewerbeschule in Königsberg i. Pr.  
Nr. 131. Umgemeindung im Kreise Osterode.  
Personalnachrichten.

**Bekanntmachungen der kgl. Ministerien.**

**113.** Die Firma Keller & Knappich in Augsburg baut neuerdings neben ihrem durch Erlaß vom 7. November 1910 (HMBL. S. 544) bekanntgegebenen Acetylenapparat „Simplex Modell VII“ einen zweiten, mit „Accumulator, Modell VIII“ bezeichneten Apparat, der sich dem Simplexapparat gegenüber im wesentlichen durch Ersatz des Carbidzuführungsschlauches durch eine selbsttätig arbeitende Zuführungsklappe unterscheidet. Nachdem der Apparat, der in der anliegenden Drucksache dargestellt und beschrieben ist, auf Grund meiner Erlaß vom 25. April 1909 (HMBL. S. 235) und vom 18. Juni 1909 (HMBL. S. 283) einer Betriebsprüfung unterzogen worden ist, bei der er sich als zuverlässig erwiesen hat, bestehen keine Bedenken, ihm unter Erteilung der gleichen Typennummer J 3 und A 3 wie beim Simplexapparat auch die diesem im Erlaß vom 7. November 1910 gewährten, gleichen Vergünstigungen zu erteilen.

Die Fabrikschilder des in drei Größen ausgeführten Apparates „Accumulator, Modell VIII“ müssen Aufschriften gemäß folgender Tabelle haben:

Apparat: Größe . . . .	1.	2.	3.
Carbidfüllung in kg für Carbid von 1—4 mm Körnung . .	2×1	2×2	2×5
Höchste Stundenleistung in Litern	1500	2000	3000
Nutzbarer Inhalt der Gasglocke in Litern . . . . .	28	40	95
Typennummer: . . . . .	J 3	J 3	A 3

Firma: . . . . .  
Jahr der Anfertigung : . . . . .  
Laufende Fabriknummer: . . . . .

Als Wasservorlagen sind die vom Deutschen Acetylenverein mit Zeugnis Nr. 4 und Nr. 22 (vergleiche die Erlasse vom 23. Dezember 1910, HMBL. 1911 S. 4, und vom 8. Juli 1911, HMBL. S. 302) versehenen zu verwenden.

Ich ersuche, daß hiernach Erforderliche in der üblichen Weise zu veranlassen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrücke dieses Erlasses ausschließlich der Anlage beigelegt. Zeichnungen und Beschreibungen des Apparats sind im Bedarfssfalle von der ausführenden Firma anzufordern.

Berlin, den 23. Januar 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringe ich hierdurch zur allgemeinen Kenntnis. Aufgrund des § 21 der Polizeiverordnung vom 9. Juli 1906 betreffend die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen pp. (Amtsblatt 1906 Seite 290 ff.) will ich die Ausnahme von den Bestimmungen des § 1, insoweit eine wiederholte Anzeige in Frage kommt, und des § 2, insoweit die Benutzung in oder unter Räumen in Frage kommt, die zum Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, für den vorerwähnten Apparat für den Regierungsbezirk Allenstein hierdurch allgemein zulassen.

Allenstein, den 14. Februar 1912.

I W 228.

Der Regierungs-Präsident.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

**114.** Gemäß § 21 der Provinzialordnung bringe ich nachstehend das Verzeichnis der Provinziallandtags-Abgeordneten der Provinz Ostpreußen für die Wahlzeit 1912/1917 zur öffentlichen Kenntnis.

Königsberg, den 6. Februar 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

v. Windheim, Wirklicher Geheimer Rat.

### Verzeichnis

der Provinziallandtags-Abgeordneten für die Wahlzeit 1912/1917.

Lfd. Nr.	Wahlbezirk (Kreis)	Der Provinziallandtags-Abgeordneten Namen	Stand	Wohnort
<b>Regierungsbezirk Königsberg.</b>				
1	Braunsberg	Sydath von Woisky	Bürgermeister	Braunsberg
2	Pr. Eylau	Dr. von Neudell	Rittergutsbesitzer	Bafien
3	Fischhausen	Frhr. von Tettau-Tolks	Landrat	Pr. Eylau
		Balduhn	Majoratsbesitzer	Kraphausen
		Frhr. von der Golk	Rittergutsbesitzer	Gr. Mischen
4	Friedland	von Gottberg	dto.	Kallen
		Graf zu Eulenburg Exzell.	Geh. Regierungsrat	Woopen
5	Gerdauen	Jungschulz von Röbern	General der Kavallerie z. D.	Wicen
		von Pressentin genannt	Rittergutsbesitzer	Laggarben
		von Rautter	Majoratsbesitzer	Willkamm
6	Heiligenbeil	Moldgio	Rittergutsbesitzer	Robitten
		Dr. Siegfried	Landrat	Heiligenbeil
7	Heilsberg	Krebs von Schlieben	Rittergutsbesitzer	Elditten
		Burggraf und Graf zu	Landrat	Heilsberg
8	Pr. Holland	Dohna	Rittergutsbesitzer	Canthen
		von Reinhard	Landrat	Pr. Holland
9	Königsberg Stadt	Körte	Oberbürgermeister	Königsberg
		Kunkel	Bürgermeister	dto.
		Krohne	Geheimer Regierungsrat	dto.
		Meier, Iwan	Stadtrat	dto.
		Gyßling	Justizrat	dto.
10	Königsberg Land	Thran, Franz	Kaufmann	dto.
		von Batocki	Majoratsbesitzer, Landrat a. D.	Bledau
		Graf v. Dönhoff Exzellenz	Wirklicher Geheimer Rat,	Friedrichstein
			Landhofmeister im Königreich	
			Preußen, Majoratsbesitzer	
11	Labiau	Dr. von Hippel	Landrat	Labiau
		von Späth	Majoratsbesitzer	Gr. Drozden
12	Memel	Cranz	Geh. Regierungsrat, Landrat	Memel
		Ultenberg	Oberbürgermeister	dto.
		Frenzel-Beyme	Dekonomierat	dto.
13	Mohrungen	Fürst und Burggraf zu	Majoratsbesitzer	Schlobitten
		Dohna-Schlobitten		
		Durhlaucht		
		Glüer G. O.	Rittergutsbesitzer	Gergehnen
14	Nastenburg	Graf zu Eulenburg	Majoratsbesitzer	Prassen
		Freiherr Schmidt von		
		Schmidtseck	Majoratsbesitzer, Landrat	Woplaufen
15	Wehlau	von Hippel	Rittergutsbesitzer	Kuglack
		von Massow	Oberst a. D., Rittergutsbesitzer	Parnehnen

## K o p f w i e v o r.

## Regierungsbezirk Gumbinnen.

1	Angerburg	Uhse	Rittergutbesitzer	Gansenstein
2	Darkehmen	Skrzeczka von Sanden	dto. Rittergutsbesitzer	Siewken Launingken
3	Goldap	Milthaler von Berg	Gutsbesitzer	Gr. Pelledauen
4	Gumbinnen	Wittig Barlowszki	Landeshauptmann	Königsberg
5	Heydekrug	Burchard Dr. Peters	Rittergutsbesitzer	Vallupönen
6	Insterburg Stadt	Hahn Dr. Kirchhoff	Bürgermeister	Gumbinnen
7	Insterburg Land	Forche Dr. Brandes	Rittergutsbes.	Austinehlen
8	Niederung	Soldat Kopp	Rittergutsbes.	Heydekrug
9	Olszko	Schulz, Gustav Braemer	Justizrat, Stadtverord.-Vorst.	Lapienen
10	Pillkallen	Hillmann Dr. v. Plehwe, Erzellenz	Rittergutsbesitzer	Insterburg dto.
11	Ragnit	Braun Macf	Dekonomierat, Gutsbesitzer	Althof-Insterburg
12	Stallupönen	Schlenther Dr. Gaede	Landshäftsamt, Gutsbesitzer	Wittgirren
13	Tilsit Stadt	Schweighöfer Pohl	Landrat	Neuhof-Reatischen
14	Tilsit Land	Busch Schlenther	Gutsbesitzer	Klein Trumpeiten
		Habedank	Kanzler im Königreich Preußen, Oberlandesgerichts - Präsident	Marggrabowa
			Landrat	Nordenthal
			Major a. D. Rittergutsbesitzer	Königsberg
			Rittergutsbesitzer	Pillkallen
			Landrat	Althof Ragnit
			Gutsbesitzer	Moulien
			Oberbürgermeister	Stallupönen
			Justizrat	Petriatschen
			Geh. Regierungsrat, Landrat	Tilsit
			Rittergutsbesitzer	dto.
				Tilsit
				Schillgallen

## Regierungsbezirk Allenstein.

1	Allenstein Stadt	Zülch	Oberbürgermeister	Allenstein
2	Allenstein Land	Roensch von Baehr	Fabrikbesitzer	dto.
3	Johannisburg	Dr. Pauli	Rittergutsbesitzer	Gr. Ramsau
4	Lötzen	Beher	Landrat	Allenstein
5	Lyc	Bollert	Brauereibesitzer	Johannisburg
6	Neidenburg	Reiner von Thyszka	Landrat	dto.
7	Ortelsburg	Reck	Gutsbesitzer	Ruhden
8	Osterode	Dr. Suermondt	Landrat	Lötzen
9	Rössel	Nehbel	Gutsbesitzer	Malleczewen
10	Sensburg	Dr. Banski	Landrat	Lyck
		Rogalla von Bieberstein	Oberstleutn. a. D., Rittergutsbes.	Salusken
		Freiherr von der Goltz	Major a. D., Rittergutsbesitzer	Neidenburg
		von Rönne	Landrat	Pfaffendorf
		von Negenborn	Rittergutsbesitzer	Malschöwen
		Rose	Dekonomierat, Rittergutsbes.	Ortelsburg
		Adametz	Landrat	Klonau
		von Schleußner	Rittergutsbesitzer	Adl. Lichtenstein
		von Verbandt	Geh. Regierungsrat, Landrat	Warglitten b. Osterode
		Rogalla von Bieberstein	Rittergutsbesitzer	Leistimmen
		von Schwerin	Landrat	Bischofsburg

**115.** Für den Amtsbezirk Ostrofollen Nr. 11 des Kreises Lyck habe ich den Grenzkommissar Kadgien in Prostken zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 10. Januar 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

**116.** Für den Amtsbezirk Borken Nr. 12 des Kreises Lyck habe ich den Gutsbesitzer von Kulejja in Kobylinien zum Amtsvorsteher und den Gutsbesitzer Wrobel in Borken zum Stellvertreter des Amtsvorsteher ernannt, und zwar beide auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren.

Königsberg, den 26. Januar 1912.

Der Ober-Präsident der Provinz Ostpreußen.

**117.** Für den Amtsbezirk Baitkowen Nr. 13 des Kreises Lyck habe ich den Rittergutsbesitzer von Kannewurff in Baitkowen auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 7. Februar 1912.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

### Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

**118.** Der nachstehende Auszug aus der Allerhöchst genehmigten Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden vom 26. Oktober 1911, enthaltend die zwischen den Herren Ressort-Ministern neu vereinbarten Bestimmungen über die Vergütungen, welche vom 1. Januar 1912 ab an die Truppen bei ihrer Bereithaltung in den Kasernen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und bei Gestellung von Hilfskommandos auf Ansuchen von Zivilbehörden oder Zivilpersonen zu zahlen sind, wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Die neuen Vorschriften treten an die Stelle der Biffer 7 der durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 6. Januar 1899 genehmigten Bestimmungen über militärische Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen.

#### Auszug

aus der Besoldungsvorschrift für das Preußische Heer im Frieden vom 26. Oktober 1911.

#### § 15. (Offiziere).

Vergütungen bei Bereithaltung der Truppen in den Kasernen und bei Kommandos auf Ansuchen von Zivilbehörden oder Zivilpersonen.

1. Besondere Vergütungen in Höhe des Kommandogeldes werden gezahlt:

- wenn im Interesse der öffentlichen Sicherheit Truppen länger als 24 Stunden in den Kasernen bereithalten werden,
- bei Gestellung von Hilfskommandos auf Ansuchen von Zivilbehörden, im Standort jedoch nur dann, wenn die Kommandos zur Hilfeleistung geschlossen ausgerückt sind.

Neben diesen Bezügen wird, soweit erforderlich, freies Quartier und bei Kommandos zu b. außerdem eine tägliche Vergütung von 2 M. gewährt.

Einzelne aus dem Standort entsendete Offiziere

haben auf die verordnungsmäßigen Reisegebührenisse Anspruch.

2. Die nach vorstehendem erwähnten Kosten werden von den Zivilbehörden getragen, die um die Bereithaltung der Truppen in den Kasernen oder um die Gestellung von Hilfskommandos nachgesucht haben.

3. Wenn im Falle zu Biffer 1a, die Militärbehörde nicht auf Ansuchen einer Zivilbehörde, sondern — bei dringender Gefahr — aus eigenem Antrieb gehandelt hat, so hängt es von der nachträglichen Beurteilung durch die Zivilbehörde ab, ob die Bereithaltung der Truppen einen Anspruch auf Erstattung der entstandenen Kosten begründen kann.

Die Verhandlungen hierüber werden von den Generalkommandos mit den Oberpräsidenten oder — für den Bereich der Justizverwaltung — mit den Präsidenten der Oberlandesgerichte und den Oberstaatsanwälten sowie — für den Bereich der Staats-eisenbahnverwaltung — mit den Präsidenten der Eisenbahn-Direktionen geführt.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so fallen die Kosten dem Militär-Etat zur Last.

4. Falls bei besonderer Veranlassung eine Erhöhung der unter Biff. 1 aufgeführten Gebührenisse erwünscht erscheint, so bedarf es der Vereinbarung zwischen den — in Biff. 3 genannten — beteiligten Behörden.

5. Diese Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung, wenn militärische Hilfskommandos ausnahmsweise — in dringenden Fällen — auf unmittelbares Ansuchen von Zivilpersonen gestellt werden. Letztere müssen sich zuvor bereit erklären, die entstehenden Kosten zu tragen.

6. Nähere Festsetzungen über die militärischen Hilfskommandos bei öffentlichen Notständen enthält die A. K. O. vom 6. 1. 1899 nebst zugehörigen Bestimmungen, A. B. Bl. S. 27/29; für die Kommandos zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest gelten die Bestimmungen vom 17. 6. 1891, A. B. Bl. S. 191.

#### § 34.

##### Tägliches Kommandogeld (Beamte).

###### 1. und 2. pp.

3. Bei Bereithaltung der Truppen in den Kasernen und bei Kommandos auf Ansuchen von Zivilbehörden oder Zivilpersonen findet der § 15 Anwendung.

#### § 52.

##### Einjährig-Freiwillige.

###### 1. pp.

2. Verlassen Truppenteile zu anderen als Übungszwecken ihren Standort, so werden die Einjährig-Freiwilligen ohne Rücksicht darauf, ob sie mit der Waffe oder als Aerzte usw. dienen, vom Ausmarsch ab für die Dauer der Abwesenheit aus dem Standort wie Gemeine gelöhnt. Im Falle des § 70

gehört die Löhnuung zu den von der Zivilbehörde zu erstattenden Mehrkosten.

3. Einjährig-freiwillige Aerzte, die außerhalb des in ihrem Einstellungsgesuche bezeichneten Standorts in offenen Oberarzt- oder Assistenzarztsstellen verwendet werden, erhalten die Löhnuung und das Kleidergelt der Unterärzte, ebenso die aus ihrem Standort abkommandierten, wenn eine vom Sanitätsamt zu bezeichnende offene Stelle vorhanden ist, für deren Rechnung die Löhnuung ausgegeben wird. Die Unterarztlöhnuung steht jedoch nicht zu:

- für die Zeit eines Urlaubs, auch wenn er zur Wiederherstellung der Gesundheit erteilt ist.
- für die Zeit, während der die einjährig-freiwilligen Aerzte sich mit dem Truppenteile, zu dem sie kommandiert sind, zu Uebungszwecken außerhalb seines Standortes befinden. Unter besonderen Umständen — z. B. bei ungewöhnlich langer Abwesenheit des fremden Truppenteils oder bei mehrmaliger Kommandierung — kann das Kriegsministerium, Medizinal-Abteilung, jedoch die Zahlung der Löhnuung genehmigen.

Eine für die vertretene Stelle etwa bestehende etatmäßige Zulage — § 13, 1 — ist neben der Löhnuung nicht zahlbar.

4. Auf die einjährig-freiwilligen Tierärzte finden die Bestimmungen der Ziffer 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Kavallerieabteilung des Kriegsministeriums vor der Zahlung der Löhnuung befragt werden muß, ob eine Oberveterinär- oder Veterinärstelle offen ist; die Löhnuungszahlung an einjährig-freiwillige Tierärzte, die zu Uebungszwecken außerhalb des Standortes sind, unterliegt der Genehmigung des Allgemeinen Kriegsdepartements.

#### § 67. Zulagen bei Kommandos im allgemeinen.

1. pp.

2. Beim Verlassen des Standortes erhalten ein tägliches Kommandogeld von 1,00 M.:

- Unterärzte und Unterveterinäre als Löhnuungs-empfänger,
- einjährig-freiwillige Aerzte und Tierärzte, die nach § 52, 3 und 4 Löhnuung beziehen, wenn sie aus dem ihnen angewiesenen Standort ohne den Truppenteil zu dienstlichen Zwecken oder mit diesem zu anderen als Uebungszwecken abkommandiert werden,
- Fähnriche, die nach bestandener Offizierprüfung Offizierdienste tun, sowie Zahlmeister-aspiranten (Applikanten) oder andere Mannschaften, die den Kassenkommissionen zur Unterstützung beigegeben sind — siehe § 32, 4. R. O., wenn sie sich mit dem Truppenteil auf dem Marsch oder in Ortsunterkunft befinden. Werden die Kassengeschäfte des Truppenteils durch den Zahlmeister vom Standort aus besorgt, so empfängt das tägliche Kommandogeld von 1 M. der den Truppenteil — auch eine Manöver-Luftschiffer-Abteilung, Eisenbahnbau-Kompa-

nie, Manöver-Telegraphen-Abteilung und Maschinengewehr-Abteilung oder -Kompanie — begleitende, mit Wahrnehmung der sonstigen Zahlmeistergeschäfte beauftragte Zahlmeister-aspirant. Der Anspruch wird dadurch nicht aufgehoben, daß der Vertretene Kommandogeld gemäß § 34 bezieht.

- Zahlmeisteraspiranten, welche einem für Uebungszwecke gebildeten Armee-Oberkommando als Rechnungsführer beigegeben werden.

Bei Beförderung zum Offizier oder Unterzahlmeister hört die Zahlung vom Tage der Bekanntmachung der Beförderung an auf; die bis dahin empfangenen Beträge werden auf das Gehalt des neuen Dienstgrades nicht angerechnet.

#### § 70. (Mannschaften.)

Vergütungen bei Bereithaltung der Truppen in den Kasernen und bei Kommandos auf Ansuchen von Zivilbehörden oder Zivilpersonen.

1. Bei einer Bereithaltung der Truppen in den Kasernen von nicht länger als 24stündiger Dauer sowie in dem Falle, daß die Kosten einer längeren Bereithaltung dem Militär-Etat zur Last fallen — siehe § 15, 3 —, wird den Truppen für die besondere Verpflegung der Mannschaften ein täglicher Zuschuß zur Erreichung des hohen Beköstigungsgeldes aus Etats-Kapitel 25 Titel 6 des Militär-Etats gewährt.

2. Im übrigen finden die Bestimmungen im § 15, 1 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß neben den Gebühren im Standort und — soweit erforderlich — neben freiem Quartier an täglichen Vergütungen gezahlt werden:

- den Unteroffizieren als Gehaltsempfängern 2 M. — Pf.
- den übrigen Unteroffizieren aller Klassen — auch den überzähligen — mindestens 1 M. 40 Pf.
- den Gemeinen mindestens 1 M. 10 Pf.

Außerdem empfangen die Familien der Unteroffiziere zu b. für jeden Tag der Abwesenheit der Gränzer einen Zuschuß von mindestens 50 Pf.

Unterärzte und Unterveterinäre, die Gehalt beziehen, werden wie Assistenzarzte und Veterinäre, Unterzahlmeister, die probeweise Zahlmeisterstellen wahrnehmen — siehe § 2, 3 der R. O. — wie Zahlmeister abgefunden, andere Unterärzte und Unterveterinäre sowie einjährig-freiwillige Aerzte und Tierärzte empfangen die Vergütung der Unteroffiziere zu b.

Das Kommandogeld nach § 67, 2 wird gleichfalls gewährt.

Auch die Gebühren der Einjährig-Freiwilligen — § 52, 2 bis 4 — trägt die Zivilbehörde.

Sie leistet ferner Ersatz für verlorene, beschädigte und abgenutzte Geräte, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke.

Allenstein, den 10. Februar 1912.

C. B. 240. Der Regierungs-Präsident.

**119.** In Gemäßigkeit des Gesetzes vom 18. Juni 1884, betreffend den Betrieb des Hufbeschlaggewerbes (G.-S. S. 305), und des von dem Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten unter dem 21. Mai 1904 erlassenen Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommissionen zur Abhaltung der Hufbeschlagprüfung, wird vor der hierselbst bestehenden Prüfungskommission für Hufschmiede ein Termin auf Donnerstag, den 18. April 1912, vormittags 8½ Uhr, in der Schmiede des Herrn Julius Reitzig hierselbst, Warschauerstraße Nr. 64 zur Prüfung derjenigen Personen anberaumt, welche die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes erwerben wollen.

Meldungen um Zulassung zu der Prüfung sind mindestens 4 Wochen vor der Prüfung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, Herrn Departementstierarzt Veterinärrat Dr. Marks hierselbst zu richten.

Den Meldungen sind beizufügen: 1. ein Nachweis darüber, daß der Prüfling das 19. Lebensjahr vollendet hat, 2. ein Ausweis darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate vor der Meldung im Regierungsbezirke Allenstein aufgehalten hat, 3. eine Erklärung des Prüflings, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht erfolglos einer Hufbeschlagprüfung unterzogen hat, 4. etwaige Bezeugnisse über die erlangte technische Ausbildung im Hufbeschlage, 5. die Prüfungsgebühr von 10 Mk. ist gleichzeitig mit der Meldung an den Herrn Vorsitzenden der Prüfungskommission zu entrichten. Bei Einsendung durch die Post sind 5 Pfg. Bestellgeld beizufügen.

Die Prüfungsgebühr kann bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Prüflings ganz oder teilweise erlassen werden. Sie verfällt, wenn der Prüfling ohne genügende Entschuldigung im Termin nicht erscheint oder die Prüfung nicht besteht.

Zur Prüfung hat jeder Prüfling ein Rinnemesser und einen Unterhauer mitzubringen.

Prüflinge, welche die Prüfung nicht bestehen, dürfen erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Allenstein, den 16. Februar 1912.

I Z a 302. Der Regierungs-Präsident.

**120.** Die Direktion des „Nordstern“, Unfall-, Haftpflicht- und Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft in Berlin hat dem Herrn Minister des Innern gemäß § 115 Abs. 1 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 angezeigt, daß die Gesellschaft mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung den Betrieb der Feuer- und der Einbruchsdiebstahlversicherung in Preußen aufgenommen habe.

Allenstein, den 13. Februar 1912.

I O. o. Der Regierungs-Präsident.

**121.** Im Jahre 1912 werden an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proskau

(Kreis Oppeln) folgende Lehrgänge über Obst- und Gartenbau und Obstverwertung abgehalten: 1. Baumpflegekursus in der Zeit vom 26. Februar bis 2. März und vom 4. bis 9. November. 2. Lehrgang für Baumwärter und Baumgärtner in der Zeit vom 4. bis 16. März und vom 18. bis 27. Juli. 3. Lehrgang für Lehrer in der Zeit vom 16. bis 27. April und vom 31. Juli bis 10. August. 4. Lehrgang für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 11. bis 13. Juni. 5. Lehrgang über Obstverwertung in der Zeit vom 9. bis 12. Juli und am 9. und 10. Oktober. 6. Sondervorträge über Gartenpflege am 13. Juli. 7. Lehrgang für Liebhaber des Obst- und Gartenbaus, unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten, vom 15. bis 17. Juli. 8. Lehrgang über Obstweinbereitung am 7. und 8. Oktober.

Allenstein, den 9. Februar 1912.

I. V. 123. Der Regierungs-Präsident.

**122.** Für den Standesamtsbezirk Rheinswein Nr. 9 im Kreise Ortelsburg habe ich den Rittergutsbesitzer Schneider in Rheinswein zum Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 16. Februar 1912.

Der Regierungs-Präsident.

**123.** Für den Standesamtsbezirk Mokainen im Kreise Allenstein habe ich den Gemeindevorsteher Leon in Skalbotten zum stellvertretenden Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 16. Februar 1912.

Der Regierungs-Präsident.

**124.** Für den Standesamtsbezirk Drygallen im Kreise Johannisburg habe ich den Amtsvorsteher Falk in Drygallen zum Standesbeamten und den Gemeindevorsteher Nippa in Drygallen zum 1. stellvertretenden Standesbeamten ernannt.

Allenstein, den 16. Februar 1912.

Der Regierungs-Präsident.

**125.** Dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Briesen Westpr. ist die Erlaubnis erteilt worden, in Verbindung mit dem diesjährigen Briesener Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 14. Februar 1912.

I. O. c. 80. Der Regierungs-Präsident.

**126.** Dem Tilsiter Rennverein ist die Erlaubnis erteilt worden, in Verbindung mit dem im September d. J. in Tilsit stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Gold- und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 17. Februar 1912.

I. O. c. 84. Der Regierungs-Präsident.

**127.** Der für die Händlerin Karoline Sooth aus Loden zum Handel mit Seiler- und Kurzwaren sohne

Viktualien für das Kalenderjahr 1912 ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. D. 185/G. 32 ist angeblich verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt. Wir haben der Genannten anstelle des verloren gegangenen Gewerbescheins einen Duplikatschein erstellt.

Allenstein, den 10. Februar 1912.

Königliche Regierung,  
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

**128.** Bekanntmachung, betr. die Ermächtigung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Vergällungsmittels.

Auf Grund des § 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung hat der Herr Finanzminister dem Verein für chemische Industrie in Frankfurt a. M. die Ermächtigung zur Zusammensetzung des allgemeinen Branntwein-Vergällungsmittels in seiner Zweigfabrik Greifenhagen in Mönchskappe bei Wintersfelde, Kreis Greifenhagen, Hauptzollamtsbezirk Stettin Inlandsverkehr — erteilt.

Königsberg, den 5. Februar 1912.

Königliche Oberzolldirektion  
für die Provinz Ostpreußen.

**129.** Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 5. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verlosung von den auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 ausgegebenen **3½% und 4% Rentenbriefen Littera F—J und FF—JJ** der Provinzen Ost- und Westpreußen sind zum 1. Juli 1912 nachfolgende Nummern gezogen worden:

I. 3½% Rentenbriefe Litr. F—J.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe III Nr. 10—16  
und Erneuerungsscheinen.

29 Stück Litr. F zu 3000 M.

7 165	665	964	1299	1301	1625	1860	2253
2505	2629	2772	2872	3324	3791	4081	4095
4307	4698	4713	5099	5144	5826	5966	5981
6130	6284.						6112

7 Stück Litr. G zu 1500 M.

204 410 823 1327 1351 1427 1583.

28 Stück Litr. H zu 300 M.

82 384	641	941	969	1012	1068	1144	1388	1677
1839	2037	2480	2532	2628	2820	2875	3170	3266
3886	3925	4085	4181	4327	4431	4436	4690	4975.

22 Stück Litr. J zu 75 M.

95 269	299	354	999	1073	1202	1291	1427
1524	2277	2364	2631	2910	2922	3212	3226
3593	3730	3966	4015.				

II. 4% Rentenbriefe Litr. FF—JJ.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe I Nr. 7—16  
und Erneuerungsscheinen.

1 Stück Litr. HH zu 300 M.

1.

3 Stück Litr. JJ zu 75 M.

5 12 22.

Die Inhaber werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der ausgelosten Rentenbriefe nebst den dazu gehörigen Zinscheinen und zwar zu I Reihe III Nr. 10 bis 16 und Anweisungen den Nennwert bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin vom 1. Juli 1912 ab an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbankklassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Übermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege, und, soweit solcher die Summe von 800 M. nicht übersteigt, durch Postanweisung jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge. Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

... M. buchstäblich ... Mark für d...  
verlosten % Rentenbrief . . . der Provinzen Ost- und Westpreußen Litr. . . Nr. . . aus der Königlichen Rentenbank-Kasse zu . . . empfangen zu haben, bescheinigt.

(Ort, Datum, Name.)

beizufügen.

Vom 1. Juli 1912 ab hört die Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf und es wird der Wert der etwa nicht miteingelieferten Zinscheine bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Gleichzeitig werden die Inhaber der nachstehenden bereits früher ausgelosten, seit 2 Jahren rückständigen und nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe aus den Fälligkeitsterminen:

Juli 1907 Litr. J. 505,

Juli 1908 Litr. H. 1931

Januar 1910 Litr. F 4468

wiederholt aufgefordert, den Nennwert derselben nach Abzug der inzwischen eingelösten, nicht mehr fällig gewordenen Zinscheine zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes und künftiger Verjährung bei den genannten Kassen unverzüglich in Empfang zu nehmen.

Die Verjährung der ausgelosten Rentenbriefe tritt nach § 44 des Rentenbankgesetzes binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. zur Einlösung noch nicht präsentierten Rentenbriefe durch die in Grünberg in Schlesien erscheinende „Allgemeine Verlosungstabellen“ im Februar und August i. Jahres veröffentlicht werden.

Königsberg, den 14. Februar 1912.

Königliche Direktion der Rentenbank  
für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

**130.** Königliche Provinzial-Kunst- und Gewerbeschule zu Königsberg i. Pr., Schönstraße 2.

Fachausbildung für Maler, Bau- und Möbel-tischler, Holzbildhauer, Modelleure, Goldarbeiter, Schriftseher, Buchdrucker, Lithographen, Mechaniker, Maschinenfischlosser, Maschinisten, Elektrotechniker, Elektromontoure, Installateure, Klempner, Bau- und Kunftsichlosser, Zeichner, Bauhandwerker, Steinmeze, Das Sommerhalbjahr beginnt am 2. April. Aufnahme am 1. und 2. April abends 7 Uhr. Lehrplan kostenfrei.

I. Za. 266. Der stellv. Direktor, gez. Prof. Feist.

**131. Beschuß.** Auf die Anträge der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Allenstein vom 6. September 1910 Nr. III A. 860 und vom 9. August 1911 — Nr. III A. 3722 — hat der Kreisausschuß des Kreises Osterode Ostpr. in seiner Sitzung am 27. Oktober 1911 gemäß § 2 Abs. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 im Einverständnisse mit den Beteiligten beschlossen:

1. Die seitens des Königlichen Forstfiskus an den Wirt Eißermann in Döhringen (Gemeinde) verkaufen Flächen Kartenblatt 1 Parzellennummern 128 und 130 in einer Gesamtgröße von 83 Ar 30 Quadratmeter mit 3,42 Thlr. Grundsteuerreinertrag und 98 Pf. Grundsteuer von dem Gutsbezirk Döhringen abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Döhringen zu vereinigen.

2. Die von der Domäne Döhringen abgetrennten und an die Forstverwaltung abgetretenen Flächen Kartenblatt 1 Parzellennummern 314/168, 315/168, 316/168, 320/168, 321/168, 322/168, 323/168, 344/168 usw. 169, 170, Kartenblatt 2 Parzellennummern 244/67, 245/68, 246/69, 120, Kartenblatt 3 Parzellennummern 176/33, 178/27, 28, 179/32, 180/33, 183/29, 184/29, 192/76, 166/32, 167/32, 169/32, 170/32, 171/32 in einer Größe von 191,85,88 Hektar mit 80,50 Thlr. Grundsteuerreinertrag und 23,12 M. Grundsteuer sowie die von diesem Gebiet eingeschlossenen Flächen und zwar die öffentlichen Wege Kartenblatt 1 Parzellennummer 343/168 usw., Kartenblatt 3 Parzellennummer 74, 75 und 181/71 in einer Größe von 1,24,18 Hektar, und die der Eisenbahnverwaltung gehörigen Flächen, Kartenblatt 1 Parzellennummern 317/168, 318/168, 319/168, 325/168, 326/168, 327/168, Kartenblatt 3 Parzellennummer 152/32 usw. in einer Größe von 2,16,09 Hektar, in einer Gesamtgröße von 195,26,15 Hektar mit 80,50 Thlr. Reinertrag und 23,12 Grundsteuer, von dem Gutsbezirk Döhringen abzutrennen und mit dem Forstgutsbezirk Jablonken zu vereinigen.

Gegen diesen Beschuß ist die an den Bezirks-

ausschuß zu Allenstein innerhalb 2 Wochen zu richtende Beschwerde gegeben.

Osterode Ostpr., den 27. Oktober 1911.

(L. S.) Der Kreisausschuß des Kreises Osterode Ostpr. gez. Adametz, Berlin, v. Neuenborn.

Diese Kommunalbezirksveränderung tritt mit dem 1. April 1912 in Kraft.

Osterode, den 9. Februar 1912.

Der Landrat.

**Personalnachrichten.**

Des Königs Majestät haben bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfest dem Gutsinstmann Adam Salomon in Lupken, Kreis Johannisburg, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Des Königs Majestät haben bei dem diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste dem Gutsinstmann Adam Badorrek in Lenzen, Kreis Ortelsburg, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Der Gerichtsassessor Nathanael Adeberg ist unter Entlassung aus dem Justizdienste zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht in Heinrichswalde Ostpr. zugelassen worden. Der Gerichtsassessor von Meding in Allenstein ist zum Landrichter in Allenstein ernannt. Der Gerichtsassessor Walter Ernst in Berlin ist zum Amtsrichter in Gumbinnen ernannt. Der Gerichtsassessor Laaser aus Memel, z. Zt. in Gumbinnen, ist zum Landrichter in Memel ernannt.

Im Verwaltungsbezirke des Präsidenten der Königlichen Oberzolldirektion für die Provinz Ostpreußen sind folgende Veränderungen eingetreten: Es ist gestorben: der Zollaßistent Hellmuth in Pillau. Es sind pensioniert: der Oberzollsekretär, Rechnungsrat Radzio in Königsberg und der Zolleinnehmer Brill in Heydekrug. Es sind befördert oder versetzt: Der Regierungsassessor Dr. Koelz in Königsberg als Mitglied an die Oberzolldirektion in Magdeburg, die Regierungsassessoren Oberzollinspektoren Dr. Thimm in Neidenburg und Radek in Thorn als Mitglieder an die Oberzolldirektionen in Breslau und Königsberg, der Regierungsassessor Kolbe in Cleve zur weiteren Beschäftigung an die Oberzolldirektion in Königsberg, der Zolleinnehmer Hindel in Nimmersatt als Zollaßistent nach Johannisburg und der Zollaufseher Tor in Schmallenberg zum Zolleinnehmer in Nimmersatt. Es ist verliehen: Dem Oberzollinspektor Seifert in Braunsberg der Charakter als Zollrat, den Zollaufsehern Dreuze, Gavenus, Wege in Königsberg, Lowatzky in Pillau, Goetz in Mohrungen, Grigoleit in Gumbinnen und Krauskopf in Löken aus Anlaß des diesjährigen Krönungs- und Ordensfestes und dem Zollaufseher Glomm in Königsberg aus Anlaß seiner Lebensorführung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen.

— 1 —

# Sonderbeilage

## zu Stück 8

# des Amtsblattes der Königl. Regierung zu Allenstein.

---

## Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Allenstein für das Rechnungsjahr 1912.

---

Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt:	für Lehrer		für Lehrerinnen	
	M	s	M	s
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1911 . . . . .	1284050	—	15600	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Rechnungsjahre 1912 . . . . .	50240	50	1287	50
3. Vergütung des Kassenanwalts, verteilt nach der Zahl der Lehrer- und Lehrerinnenstellen . . . . .			277	99
4. Sächliche Ausgaben verteilt wie vor . . . . .			395	09
5. Fehlbetrag aus dem Rechnungsjahre 1911 an Alterszulagen für die Lehrer . . . . .			81	41
" " " " Lehrerinnen . . . . .				
	zusammen		1334963	50
	16941			

Davon ab:

1. Durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung, Tod usw. . . . .	für Lehrer		für Lehrerinnen	
	M	s	M	s
24335 —			1508 —	
5548 —			1041 —	
59869	61		4759	66
" " " " Lehrerinnen . . . . .				
	Mithin verbleiben		89752	61
	1245210		89	9682
	66			34

Bei insgesamt 1761 Lehrerstellen und 140 Lehrerinnenstellen entfällt  
auf 1 Lehrerstelle ein Beitragsatz von rund . . . 708 M.  
auf 1 Lehrerinstelle ein Beitragsatz von rund . . . 69 M.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen. Einwendungen gegen ihn sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntmachung steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Änderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine ausschließende Wirkung.

Allenstein, den 2. Februar 1912.













































Schulverband (Gemeinde und sonstige Unterhaltungspflichtige)				Hierauf kommen in Anrechnung:												Die Schulverbände haben hiernach selbst aufzubringen für die									
Zahl der Stellen an den öffentlichen mittleren Schulen	Lehrer-   Lehrerinnen- Lehrer-   Lehrerinnen- stellen   stellen	Unter Zugrundelegung des Beiztragseinheitsbetrages (Seite 1)		a) Die staatl. Alterszulagezulassungen von je 334 Mark für die Lehrerst. und von je 49 Mark für die Lehrerinnenstellen bis z. Höchstzahl von 25 Stellen in jed. Gem. (vrgl. jedoch die §§ 47, 50 u. 51 §. B. G.), mithin für die Lehrerstellen   Lehrerinnenst.						b) in Schulverb. m. nicht mehr als 7 Schulf. (vgl. jedoch die §§ 47, 50 u. 51 §. B. G.) die weiteren staatl. Alterszulagezulassungen von je 135 Mark die Lehrerst. u. v. je 20 Mark d. Lehrerinnenst. mithin für die Lehrerstellen   Lehrerinnenst.						c) insgesamt an staatlichen Alterszulagezulassungen für die Lehrerstellen   Lehrerinnenst. (Sp. 7 + 11)   Lehrerinnenst. (Sp. 9 + 13)						Lehrerstellen   Lehrerinnenst. (Sp. 4 wenn 14)   Lehrerinnenst. (Sp. 5 wenn 15)			
		Lehrer-   Lehrerinnen- stellen   stellen	Lehrer-   Lehrerinnen- stellen   stellen	Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	Zu-   Betrag	
1		2   3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18								

## Abschnitt B. Beiträge für die Schulstellen an mittleren Schulen.

Allenstein (Stadtkreis)	2   6	1416	414	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1416	414	1830
Bischofsburg (Stadtgemeinde)	5   3	3540	207	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3540	207	3747